

und der Schweiz lassen sich in drei Gruppen aufteilen ¹⁾; Es handelt sich einmal um völkerrechtliche, nicht politische Verbindungen auf der Basis der Gleichheit. ²⁾ Eine weitere Gruppe umfasst jene Verbindungen, die auf partielle Ungleichheit hinführten. Zur dritten Gruppe gehört der Vertrag über die diplomatische Vertretung und die Regelung der diplomatischen Beziehungen.

2. Der Zollanschlussvertrag

Da die erste und die dritte Gruppe für die weiteren Ausführungen weniger interessant sind, soll im folgenden nur noch die zweite Vertragsgruppe, und aus ihr vor allem der "Vertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet" ³⁾ vom 29. März 1923 in Betracht gezogen werden. Dieser Vertrag, der am 1. Januar 1924 in Kraft trat, bildet insofern eine Besonderheit, als er auf der Basis der Gleichheit der beiden Partner geschlossen wurde, aber zu partieller Ungleichheit führte. ⁴⁾ Liechtenstein verzichtete in ihm freiwillig auf eine Reihe von Hoheitsrechten im Interesse eines einheitlichen Zoll- und Wirtschaftsgebietes. Wie ungleich die Rechtsstellung der beiden Partner bezüglich des *V o l l z u g s* ⁵⁾ des Vertrags ist, geht aus einer bei NIEDERMANN ⁶⁾ aufgestellten Liste klar hervor: Die Schweiz spielt in fast allen Vertragsartikeln die dominierende Rolle. Liechtenstein wird kaum ein Mitbestimmungsrecht und nur sehr wenig Mitspracherecht ⁷⁾ eingeräumt. Dazu hält Art. 4, Abs. 1 ZV fest, dass die Bestimmungen der gesamten schweizerischen Zollgesetzgebung sowie der übrigen Bundesgesetzgebung, soweit der

1) BATLINER, Die völkerrechtlichen und politischen Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in: Liechtenstein - Politische Schriften 2, Vaduz 1973, S. 26 ff.

2) Aufzählung ebenda, S. 27 ff.

3) Im folgenden Zollanschlussvertrag bzw. ZV genannt

4) Darin ist BATLINER, op.cit. S. 26, ungenau

5)6) Vgl. NIEDERMANN, Liechtenstein und die Schweiz, eine völkerrechtliche Untersuchung, in: Liechtenstein - Politische Schriften 5, Vaduz 1976, S. 88 ff.

7) Vgl. Art. 16, 17, 38 sowie Art. 8 und 21 ZV